Luzern, Donnerstag, 20. Februar 1896. N° 43 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Walhalla.

Heinrich Fleckenstein, Ritter, Herr zu Heidegg, Oberst in Spanien, Bannerherr, Schultheiß. Er war sehr reich und soll einst zum Grafen von Sulz gesagt haben, er besitze so viele Dukkonen wie dieser Rappen. Das äußere Gebäude des Spitals in Luzern ließ er auf seine Kosten bauen. † 10. Sept. 1664, 94 Jahre alt, zu Muri, auf der Heimreise von der Tagsatzung zu Baden.

Ildefons Fleckenstein, Benediktiner zu Rheinau, sehr fleißiger Historiker (Geschichte des Klosters Rheinau — des Benediktinerordens, — der Republik Schaffhausen, — Chronik der Stadt Luzern, — Lexicon Lucornense, — Beschreibung der Grafschaft Thurgau). 1702—1767.

Jost Fleckenstein, Stadtschreiber in Willisau, Schultheiß in Luzern, Gardehauptmann in Rom. † 26. Juni 1652 in Rom.

Ludwig Xaver Fleckenstein, Oberst, gefallen in der Schlacht bei Wilmergen (25. Juli 1712).

2. Der Entwurf eines Proporzgesetzes,

welchen der Regierungsrat für die Wahl der Bezirksgerichte und Gemeinderäte ausgearbeitet hat und dem Großen Rate unterbreitet, macht auf uns im allgemeinen einen günstigen Eindruck, denn er scheint von dem Bestreben diktiert zu sein, die neue Wahlart auf richtiger und gesunder Grundlage einzuführen. Das gewählte System ist dasjenige der Listenkonkurrenz, dessen Erfinder Hr. Professor Hagenbach-Bischoff in Basel ist. Die Grundzüge des Hagenbachschen Systems sind beibehalten, und so können wir unsere Bemerkungen auf wenige Spezialbestimmungen beschränken, welche sich als mehr oder weniger anfechtbar darstellen.

Zunächst einige Worte über die Nichtzulassung der Kumulation. Der Entwurf beseitigt nämlich die Kumulation durch folgende Bestimmung: „Findet sich auf einem Stimmzettel der Name des gleichen Kandidaten mehrmals geschrieben, so wird diesem Kandidaten nur eine Stimme zugezählt, die übrigen Stimmen werden aber der amtlich eingereichten Liste, auf welcher der Kandidat steht, gutgeschrieben." Ungültig ist also ein Stimmzettel mit kumulierten Namen nicht, aber die Kumulation fällt außer Berücksichtigung, soweit die Person des betreffenden Kandidaten in Betracht kommt; für die Liste, auf welcher der Name des fraglichen Kandidaten steht, wird aber der derart beschriebene Stimmzettel doch voll in Rechnung gebracht. Wir wollen dies an einem Beispiel klar machen. Es sind in einem Gemeinderat fünf Wahlen zu treffen. Ein Stimmzettel trägt fünfmal den Namen Xaver Müller, welcher auf der liberalen Liste steht. Das Wahlbüreau schreibt nun dem Kandidaten Müller allerdings nur eine Stimme zu gut, der liberalen Liste dagegen fünf Stimmen. So hat die Kumulation den Kandidaten Müller nichts genützt, der liberalen Liste dagegen kommt sie doch zu gut.

Man kann über die Kumulation, deren Gestattung oder Nichtgestattung verschiedener Ansicht sein, wir geben das ohne weiteres zu. Wir selbst gehören zu denjenigen, welche sich mit dieser Einrichtung von Anfang an nicht haben befreunden können, weil wir sie als eine unnatürliche Künstelei betrachten, welche ihren Ausgangspunkt in einer ganz falschen Fiktion hat. Wenn auch eine Mehrzahl von Wahlen zu treffen ist, so hat doch ein Wähler keine Mehrzahl von Stimmen, sondern eben bloß eine Stimme: ein Mann eine Stimme! Er kann daher einem Kandidaten nur eine Stimme geben und nicht fünf oder sieben. Schreibt er nur den Namen eines Kandidaten auf seinen Stimmzettel, obwohl mehrere Wahlen zu treffen sind, so hat er eben von seinem Rechte, eine Mehrzahl von Kandidaten, mit andern Worten, ein Kollegium wählen zu helfen, keinen Gebrauch gemacht. Wir glauben, daß dies die richtige Auffassung sei, wenn man wenigstens die Natur der Dinge nicht auf den Kopf stellen will.

Die Kumulation ist erfunden worden, um möglichst vielen Parteien die Gelegenheit zu verschaffen, eine Vertretung in den Behörden zu erreichen. Mit der Kumulation ist es allerdings möglich, daß ganz kleine Parteien, selbst nur unbedeutende Unterabteilungen von Parteien zur Wahl eines oder auch mehrerer Vertreter gelangen. Aber es ist uns unmöglich, in einer derartigen Zersplitterung der Wählerschaft einen gesunden Zustand zu erblicken, und wir können es auch nicht als eine Aufgabe der Gesetzgebung betrachten, eine solche übertriebene Parteibildung zu begünstigen. Parteien müssen sein, daß ist eine Naturnotwendigkeit; ohne Parteien gäbe es keinen Kampf und ohne Kampf keinen Fortschritt. Aber die Auflösung einer Bürgerschaft in eine ganze Reihe kleiner, wir möchten fast sagen atomistischer Parteien, Fraktionen und Fraktiönchen ist durchaus kein wünschens- und anstrebenswertes Ding, und die Gesetzgebung kann unmöglich den Beruf haben, zu einer solchen Zerbröckelung geradezu aufzufordern. Dieser Nachteil, welcher der Kumulation anhaftet, wiegt in unsern Augen die Vorteile bei weitem auf, die dieser Einrichtung innewohnen sollen und als deren hauptsächlichste die Möglichkeit hingestellt wird, speziell die Führer einer Partei in eine Behörde wählen zu können, während man ohne Kumulation Gefahr laufe, daß gerade diese nicht so viel Stimmen erhalten, wie weniger im Vordergrunde stehende und daher auch weniger angefochtene Parteigenossen. Es ist richtig, daß wenn eine Partei vom Panachieren etwas ausgiebigen Gebrauch macht, das heißt, wenn viele Parteigenossen sich nicht genau an die aufgestellte Liste halten, sondern Namen aus derselben ausstreichen und dafür andere Namen hinschreiben, gerade ein Parteiführer hiedurch aus der Wahl gedrängt werden kann. Allein diese Möglichkeit, welche mit dem Panachieren im Zusammenhang steht, kann uns doch nicht bewegen, die sachlich viel schwerer wiegenden Nachteile der Kumulation zu übersehen oder absichtlich zu ignorieren.

Dagegen gibt eine andere vom Regierungsrat vorgeschlagene Bestimmung zu triftigen Bedenken Anlaß. Für den Fall nämlich, daß eine Wahl nicht zustande gekommen ist, will der Regierungsrat den betreffenden Vertreter derjenigen Kandidatenliste zuteilen, für welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Diese Bestimmung findet sich auch in andern Kantonen. Allein man erinnert sich, daß sie z. B. im Kanton Zug zu einem sehr schiefen Wahlresultat geführt hat. Letztes Frühjahr war daselbst die Regierung neu zu wählen, und zwar nach dem Proportionalverfahren. Nach der Gesamtzahl der für beide mit einander im Kampfe liegenden Listen abgegebenen Stimmen hätte die konservative Liste 4, die vereinigte Liste der Liberalen und Arbeiter 3 Vertreter erhalten sollen. Es kamen jedoch nur 6 Wahlen zustande, wovon 4 auf Namen der konservativen, 2 auf Namen der liberalen Liste entfielen. Obwohl nun für die liberale Liste die größere Bruchzahl verblieb und daher nach der gewöhnlichen Ordnung der siebente Vertreter dieser Liste hätte zugeteilt werden sollen, so daß dann das richtige Verhältnis (4 Konservative und 3 Liberale) erreicht worden wäre, war jene Bestimmung betreffend das absolute Mehr Ursache, daß die siebente Regierungsratsstelle der konservativen Liste zugeschieden werden mußte. Infolge dessen wurde der Regierungsrat aus 5 Konservativen und 2 Liberalen zusammengesetzt, während das richtige proportionale Verhältnis 4 und 3 gewesen wäre. Dieser Vorgang gibt zu denken; jedenfalls wird die zitierte Bestimmung in unserm luzernischen Entwurf noch etwas genauer angesehen werden müssen. Wir wenigstens können uns vorläufig nicht zu gunsten derselben erklären.

Eine andere Bestimmung ist ebenfalls nicht unanfechtbar, indessen von geringerer Tragweite; wir meinen die Anordnung, daß wenn ein Stimmzettel mehr gültige Namen trägt, als Wahlen zu treffen sind, die überzähligen Namen wegzufallen haben. Man könnte derartige Stimmzettel einfach für ungültig erklären; denn durch die Streichung der überzähligen Namen kann möglicherweise die politische Färbung eines Stimmzettels ins direkte Gegenteil umschlagen. Wir wollen dies an einem Beispiel klar machen. Es sind 5 Wahlen zu treffen. Ein Liberaler schreibt zunächst 2 Namen von der liberalen Liste, hierauf 3 Namen von der konservativen Liste und zuletzt wieder 2 Namen von der liberalen Liste auf seinen Stimmzettel. Seine Absicht geht also dahin, den Liberalen die Mehrheit in der Behörde zu verschaffen. Werden nun aber die 2 letzten (überzähligen) Namen vom Wahlbüreau gestrichen, so finden sich auf dem Stimmzettel noch 3 konservative und 2 liberale Namen, und der Zettel wirkt daher überwiegend zu gunsten der konservativen Partei. Indessen darf man sofort zugeben, daß ein solchartiger Fall eben doch recht selten vorkommen wird, so daß es kaum der Mühe lohnt, ihn überhaupt nur in Betracht zu ziehen. Wir können daher dem regierungsrätlichen Vorschlag beipflichten, schon aus dem Grunde, weil wir es nicht als gerechtfertigt erachten, ohne absolut zwingenden Grund einen Stimmzettel als ungültig und nichtig zu erklären.

Zum Schlusse noch einige spezielle Bemerkungen.

Der Regierungsrat will bekanntlich eine Verfassungsrevision vermeiden, und er schlägt daher bezüglich der Gemeinderäte vor, daß die Gemeindeversammlung auch offene Wahl beschließen könne, in welchem Falle das Proportionalverfahren eben nicht eintreten würde. Der § 95 der Verfassung garantiert nun allerdings den Gemeinden das Recht der offenen Wahl, und wenn man also die Verfassung nicht abändern will, so bleibt nichts anderes übrig, als dem Regierungsrat beizustimmen. Uebrigens sind glücklicherweise diejenigen Gemeinden, welche ihre Behörden mittelst des offenen Mehres wählen, unseres Wissens bald gezählt; alle größern Gemeinden, namentlich diejenigen, in welchen ein Parteikampf stattzufinden pflegt, haben die geheime Abstimmung eingeführt, und so ist vielleicht die weitere Gestattung der offenen Abstimmung, ohne große praktische Bedeutung. Kann das Proportionalverfahren auf dem Gesetzeswege eingeführt werden, so ist Hoffnung vorhanden, daß es nicht zu einer Referendumsbewegung und mithin nicht zu einer Volksabstimmung kommt. Würde dagegen eine Verfassungsrevision vorgenommen, so müßte eine Volksabstimmung stattfinden. Diese Erwägung wird wohl bei der Beratung der eben besprochenen Bestimmung, welche in § 1 des Gesetzentwurfes betreffend die Proporzwahl der Gemeinderäte niedergelegt ist, eine Rolle spielen.

Auch darauf möchten wir noch aufmerksam machen, daß, wenn der Gesetzesentwurf durchgeht und Rechtskraft bekommt, diejenigen Gemeinden, welche ihre Behörden (Gemeinderat, Ortsbürgerrat, Kirchenrat, Korporationsverwaltung, Rechnungsausschuß, Großen Stadtrat, Genossenausschuß 2c. — für alle diese Wahlen soll ja das Proportionalverfahren eingeführt werden) mittelst geheimen Mehres wählen, die Mitgliederzahl aller dieser Kollegien auf mindestens fünf erhöhen sollten. Allerdings ist auch bei der Bestellung eines Dreierkollegiums eine Verhältniswahl möglich, aber doch nur in recht kümmerlicher und krüppelhafter Weise. Die Gemeindebehörden der Landgemeinden beziehen ja in der Regel kein Salär, und die Erhöhung der Mitgliederzahl von drei auf fünf wäre daher mit keinen Mehrkosten für die Gemeindekasse verbunden. Im Falle der Erhöhung auf fünf kann überdies füglich auf die Wahl eines Suppleanten verzichtet werden, so daß die notwendig werdende Aenderung sich auf ein Minimum reduzieren würde.

Schweiz.

— **Affaire Wille-Bleuler.** Hierüber gibt das „Berner Tagbl." folgende Aufschlüsse: Den Grund des Entlassungsgesuches des Waffenchefs der Kavallerie, Oberst Wille, bildet, wie wir hören, die Ernennung des Obersten Markwalder zum Brigadekommandanten.

Es betrifft dies den gleichen Oberst Markwalder, der voriges Jahr auf gesetzlich inkorrekte Art und ohne daß die berufene Amtsstelle, der Waffenchef, angehört worden wäre, zum Obersten befördert worden ist. Damals schon hatte Oberst Wille, wegen dieses Vorgehens, dem Bundesrat seine Entlassung eingereicht, dieselbe dann aber auf Ansuchen des Bundesrates zurückgezogen. Der Chef des Militärdepartements soll damals dem Obersten Wille zugesichert haben, daß der mit Uebergehung des Vorschlags- und Begutachtungsrechtes des Waffenchefs beförderte Offizier nicht überdies noch ein Brigadekommando vor seinen ältern Kollegen erhalten solle. Diese Zusicherung wurde nicht gehalten. Bei der jetzt eben stattgehabten Besetzung des Brigadekommandos soll dann der Bundesrat sich über eine klare Gesetzesvorschrift hinweggesetzt haben. Da der Bundesrat die Pflicht hat, Gesetz und Recht als oberster Wächter zu handhaben und zu schützen, so wird es uns freilich schwer, jenes zu glauben; was man uns erzählt, wird aber so allgemein behauptet, daß wir es für angezeigt erachten, es hier zu reproduzieren, damit unsere eidgenössische Exekutive Gelegenheit erhalte, sich zu rechtfertigen.

„Die Kommandobesetzungen haben zu geschehen nach Maßgabe von Art. 60 der Militärorganisation. Die im vorliegenden Fall nach dem erwähnten Artikel vorschlagsberechtigten Instanzen, Armeekorpskommandant und Waffenchef, hatten übereinstimmende, gesetzlich gültige Vorschläge eingereicht. Diese wurden ordnungsgemäß vom Militärdepartement dem Bundesrat vorgelegt, aber von diesem zurückgewiesen mit dem Auftrag, andere Vorschläge einzureichen; im Protokoll des Bundesrates soll vermerkt sein, der Rat erwarte, das Militärdepartement werde den Obersten Markwalder vorschlagen. Das Militärdepartement berief hierauf die in die Artikel 60 vorgeschriebene Kommission nochmals zusammen und erteilte ihr die Weisung, fernere Vorschläge vorzulegen. Auf die Anfrage der Kommission, warum ihre Vorschläge zurückgewiesen worden seien und inwiefern sie sich bei Einreichung derselben vergangen hätte, wurde jede Auskunft verweigert und die Berechtigung, eine solche Auskunft zu verlangen, bestritten. Da infolge dieser Antwort die Kommission nicht wußte, wie sie sich bei Einreichung ihrer früheren Vorschläge gegen Pflicht und Gesetz vergangen hatte, blieb ihr nichts anderes übrig, als jene frühern Vorschläge zu wiederholen. Bei diesem Anlasse soll der Kommandant des III. Armeekorps sehr energisch für die aus seiner Verantwortlichkeit und aus den Vorschriften des Art. 60 hervorgehenden Kompetenzen und Pflichten eingetreten sein.

„Ohne daß dann weiter die vorschlagsberechtigten Amtsstellen begrüßt worden wären, wurde Oberst Fehr von der IV. zur III. Brigade versetzt und Oberst Markwalder zum Kommandanten der IV. Brigade ernannt. Die Versetzung sowohl wie die Kommandoübertragung sind erfolgt unter Außerachtlassung der Vorschriften des Artikels 60 des Gesetzes.

„Oberst Wille soll lange vorher schon in einem längern Memorial an den Bundesrat seinen Standpunkt begründet und dabei nachgewiesen haben, daß die Ernennung des Obersten Markwalder ihn zur Demission zwingen würde. Es soll aber geheißen haben, man müsse dem Obersten Wille den Meister zeigen.

„Sind die Angaben unseres Gewährsmannes richtig, so hat der Bundesrat allerdings dem Obersten Wille den Meister gezeigt, aber mehr noch — dem Gesetz über die Militärorganisation.

„Oberst Bleuler hat nun auch seinerseits, als Korpskommandant, auf Ende des Jahres demissioniert."

Einem Telegramm des Bundesstadt-Korrespondenten der „N. Z.-Ztg." über die gleiche Angelegenheit entnehmen wir noch folgendes: „Nach-